



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2005	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. November 2005	Nr. 16
	Inhalt	Seite
23.11.2005	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006	357
23.11.2005	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes	359
23.11.2005	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes	359
30.10.2005	Anordnung und Verordnung zur Aufhebung der Anordnung der Landesregierung und Verordnung des Innenministers über die Errichtung von Behörden und Einrichtungen des Landes Thüringen	361
24.10.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes	361
17.11.2005	Verordnung zur Aufhebung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	364

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 Vom 23. November 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 23. Juni 2005 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersach-

sen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 23. November 2005
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: "die Länder" genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme und von den übrigen Ländern jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2003 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet. Die Ergebnisse des jeweils maßgeblichen Veranstaltungsjahres 2001 oder 2003 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	66 942 000,00 EUR,
Bayern	75 457 335,00 EUR,
Berlin	15 617 440,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 445 877,00 EUR,
Hamburg	15 191 542,00 EUR,
Hessen	39 362 530,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	37 098 997,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	121 150 984,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	10 850 865,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	7 774 814,00 EUR,
Schleswig-Holstein	16 532 257,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR."

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sind bis zum 15. Dezember 2005 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg:
Günther H. Oettinger, den 27. September 2005

Für den Freistaat Bayern:
Dr. Edmund Stoiber, den 1. September 2005

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit, den 24. Juni 2005

Für das Land Brandenburg:
Matthias Platzeck, den 23. Juni 2005

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Dr. Henning Scherf, den 23. Juni 2005

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ole von Beust, den 23. Juni 2005

Für das Land Hessen:
Roland Koch, den 23. Juni 2005

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Dr. Harald Ringstorff, den 23. Juni 2005

Für das Land Niedersachsen:
Christian Wulff, den 23. Juni 2005

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Dr. Jürgen Rüttgers, den 1. Juli 2005

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck, den 23. Juni 2005

Für das Saarland:
Peter Müller, den 23. Juni 2005

Für den Freistaat Sachsen:
Prof. Dr. Georg Milbradt, den 8. Juli 2005

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, den 2. August 2005

Für das Land Schleswig-Holstein:
Peter Harry Carstensen, den 8. Juli 2005

Für den Freistaat Thüringen:
Dieter Althaus, den 23. Juni 2005

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des
Sozialgerichtsgesetzes
Vom 23. November 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 489), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "Knappschaftsversicherung und" gestrichen.
2. Absatz 1 wird aufgehoben.
3. In Absatz 2 wird das Gliederungszeichen "(2)" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2005
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes
Vom 23. November 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Bezeichnung "den Denkmalfachbehörden" durch die Bezeichnung "der Denkmalfachbehörde" ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "zuständigen" gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung "Denkmalfachbehörden" durch die Bezeichnung "Denkmalfachbehörde" ersetzt.
4. In § 13 Abs. 3 wird das Wort "zuständigen" gestrichen.
5. In § 14 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort "zuständigen" gestrichen.
6. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "zuständigen" gestrichen.
7. In § 18 Satz 1 wird die Bezeichnung "des Landesamtes für Archäologie" durch die Bezeichnung "der Denkmalfachbehörde" ersetzt.
8. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird die Bezeichnung "das Landesamt für Archäologie" durch die Bezeichnung "die Denkmalfachbehörde" ersetzt.

9. In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "Denkmalfachbehörden" durch das Wort "Denkmalfachbehörde" ersetzt.

10. § 24 erhält folgende Fassung:

**"§ 24
Denkmalfachbehörde**

(1) Denkmalfachbehörde ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie. Es ist Träger des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringens.

(2) Die Denkmalfachbehörde ist der obersten Denkmalschutzbehörde unmittelbar nachgeordnet. Sie hat zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis- und sonstigen Verfahren, an denen die Beteiligung der Denkmalfachbehörde vorgesehen ist,
2. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung (Denkmalpflege),
3. systematische Aufnahme der Kulturdenkmale (Inventarisierung),
4. Führung des Denkmalsbuchs,
5. wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmale als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte,
6. Erarbeitung methodischer Grundlagen auf dem Gebiet der Restaurierung und Konservierung,
7. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in förmlichen Verfahren nach Bundes- und Landesrecht,

8. Öffentlichkeitsarbeit, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und zu fördern,
9. Ausstellen von denkmalschutzrechtlichen Steuerbescheinigungen,
10. Bewilligung der Zuwendungen des Landes nach § 7 Abs. 2 und
11. Bodendenkmalpflege einschließlich Paläontologie."

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Denkmalfachbehörde kann ehrenamtliche Mitarbeiter für die Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie die Archäologie bestellen."

bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung "den Denkmalfachbehörden" durch die Bezeichnung "der Denkmalfachbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "Denkmalfachbehörden und" durch die Worte "Denkmalfachbehörde und die" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2005
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Anordnung und Verordnung
zur Aufhebung der Anordnung der Landesregierung und Verordnung
des Innenministers über die Errichtung von Behörden und Einrichtungen
des Landes Thüringen
Vom 30. Oktober 2005**

Die Landesregierung ordnet aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), an und verordnet aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und aufgrund des § 13 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 1), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 148), verordnet das Innenministerium:

§ 1

Die Anordnung der Landesregierung und Verordnung des Innenministers über die Errichtung von Behörden und Einrichtungen

des Landes Thüringen vom 18. Juni 1991 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 20. September 2005 (GVBl. S. 336), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung und Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. Oktober 2005

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Dieter Althaus

Die Finanzministerin

Birgit Diezel

Der Innenminister

Karl Heinz Gasser

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes
Vom 24. Oktober 2005**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 5. Juni 1997 (GVBl. S. 283), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. S. 499), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"In begründeten Fällen kann die oberste Dienstbehörde den Ausbildungsplan auch nachträglich genehmigen."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Dauer der Ausbildung kann für Hochleistungssportler der Sportfördergruppe um die Dauer der Freistellungsphasen, längstens auf insgesamt vier Jahre, verlängert werden. Die §§ 12 und 25 bleiben unberührt."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Anwarter werden in Grundkursen durch Unterrichtsfächer (§ 8 Abs. 3 Nr. 1) und Seminare (§ 8 Abs. 3 Nr. 3) auf die handlungsorientierte Verknüpfung der Grundlagenqualifikationen in Leitthemen (§ 8 Abs. 3 Nr. 4) und Trainings (§ 8 Abs. 3 Nr. 6) vorbereitet."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 8 Abs. 3 Nr. 19)" durch die Angabe "(§ 8 Abs. 3 Nr. 5), die Trainings (§ 8 Abs. 3 Nr. 7)" ersetzt.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Unterrichtsfächer, Seminare, Leitthemen,
Leistungsnachweise

(1) Während der Ausbildung haben die Anwarter in den Unterrichtsfächern, Seminaren, Trainings und Leitthemen Leistungsnachweise zu erbringen. Leistungsnachweise sind schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise, praktische Übungen und die sonstigen Leistungsnachweise nach Absatz 6 (Befähigungsnachweise).

(2) Die Ausbildung wird in der Form von Fachunterricht, Seminaren, Leitthemen und Trainings durchgeführt.

(3) Gegenstand der Ausbildung sind folgende Unterrichtsfächer (Nummern 1 und 2), Seminare (Nummer 3), Leitthemen (Nummern 4 und 5) und Trainings (Nummern 6 und 7):

1. Unterrichtsfächer des Ausbildungsabschnitts I:
 - a) Eingriffsrecht,
 - b) Verkehrsrecht,
 - c) Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
 - d) Staats- und Verfassungsrecht,
 - e) Einsatzlehre,
 - f) Kriminalistik/Kriminologie,
 - g) Öffentliches Dienstrecht,
 - h) Deutsch,
 - i) Psychologie,
 - j) Sport,
 - k) Eingriffstechniken,
 - l) Englisch,
 - m) Berufsethik,
2. Unterrichtsfächer des Ausbildungsabschnitts II sind die in Nummer 1 Buchst. g, j, k, l und m genannten Unterrichtsfächer,
3. Seminare:
 - a) Einführungsseminar,
 - b) Informationstechnik,
 - c) Erste Hilfe,
4. Leitthemen des Ausbildungsabschnitts I:
 - a) Streife I,
 - b) Verkehrsüberwachung I,
5. Leitthemen des Ausbildungsabschnitts II:
 - a) Verkehrsunfallaufnahme I,
 - b) Kriminalitätsbekämpfung I,
 - c) Streife II,
 - d) Kriminalitätsbekämpfung II,
 - e) Verkehrsüberwachung II,
 - f) Verkehrsunfallaufnahme II,
 - g) Einsatz geschlossener Einheiten,
6. Trainings des Ausbildungsabschnitts I:
 - a) Fahr- und Sicherheitstraining,
 - b) Verhaltenstraining,
 - c) Nichtschießen/Schießen,
7. Trainings des Ausbildungsabschnitts II:
 - a) Verhaltenstraining,
 - b) Nichtschießen/Schießen.

(4) In den folgenden Unterrichtsfächern sind Klausuren zu erstellen:

Unterrichtsfächer:	Mindestanzahl der Klausuren:	
	Ausbildungsabschnitt I	Ausbildungsabschnitt II
1. Eingriffsrecht	2	
2. Verkehrsrecht	2	
3. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	2	
4. Staats- und Verfassungsrecht	2	
5. Einsatzlehre	2	
6. Kriminalistik/Kriminologie	3	
7. Öffentliches Dienstrecht	1	1
8. Deutsch	1	
9. Psychologie	1	
10. Englisch		1.

Im Unterrichtsfach Sport ist eine Klausur im Ausbildungsabschnitt I sowie in den Leitthemen (ausgenommen Absatz 3 Nr. 5 Buchst. g) je eine Klausur je Ausbildungsabschnitt zu erbringen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Klausuren soll im Regelfall im Ausbildungsabschnitt I 180 Minuten und im Ausbildungsabschnitt II 240 Minuten nicht überschreiten. Das Nähere zu diesen Leistungsnachweisen ergibt sich aus dem Ausbildungsplan.

(6) Folgende sonstige Leistungsnachweise sind zu erbringen:

	Ausbildungsabschnitt I	Ausbildungsabschnitt II
1. Nichtschießen/Schießen	Befähigungsnachweis	Befähigungsnachweis
2. Erste Hilfe	Befähigungsnachweis	
3. Textverarbeitung	Befähigungsnachweis	
4. Seminar nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. b	Befähigungsnachweis	
5. Training nach Absatz 3 Nr. 6 Buchst. a	Befähigungsnachweis.	

(7) Das Nähere zu den Unterrichtsfächern, Seminaren, Trainings, Leitthemen und Leistungsnachweisen, den Zeitpunkt bis zu welchem Leistungsnachweise zu erbringen sind und die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten bestimmt der Ausbildungsplan.

(8) Kann ein Anwärter einen Leistungsnachweis aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht erbringen, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu einem späteren Zeitpunkt diesem Leistungsnachweis zu unterziehen. Sollte hierdurch eine Leistungsbewertung nach § 11 berührt sein, entscheidet über die Fortführung der Ausbildung die Ausbildungsbehörde. Wird ein Leistungsnachweis vom Anwärter ohne ausreichende Entschuldigung nicht erbracht, gilt er als mit 0 Rangpunkten bewertet.

(9) § 24 ist sinngemäß anzuwenden."

4. In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "die Praktikumsnote (§ 10 Abs. 3)" durch die Worte "das Praktikumsergebnis" und die Worte "die Ausbildungsnote" durch die Worte "das Ausbildungsergebnis" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Soweit erforderlich, sind Durchschnittspunktzahlen auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen. Bei der Bildung der Abschlussnote (§ 20) werden Bruchwerte ab 0,50 auf volle Rangpunktwerte aufgerundet, soweit die

abschließend erreichte Durchschnittspunktzahl fünf oder mehr beträgt."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Im Übrigen bleiben Dezimalstellen unberücksichtigt."

b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"(3) Die Leistungen der Anwärter werden mit Rangpunkten bewertet. Diese Bewertungen gehen anteilig nach einer im Ausbildungsplan bestimmten Gewichtung in das Gesamtergebnis des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ein.

(4) Die Gesamtergebnisse eines Unterrichtsfachs, Seminars, Leitthemas oder Trainings ergeben sich aus der Durchschnittspunktzahl der Bewertungen der einzelnen Leistungsnachweise. Der Ausbildungsplan kann unterschiedliche Gewichtungen der einzelnen Leistungsnachweise für das Gesamtergebnis bestimmen.

(5) Im Unterrichtsfach Sport (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. j) wird das Gesamtergebnis mit "ungenügend" bewertet, wenn ein Leistungsnachweis mit weniger als 2 Rangpunkten bewertet wird."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Ausbildungsbehörde ermittelt nach Ablauf eines Ausbildungsabschnitts das Gesamtergebnis des Anwärters im Ausbildungsabschnitt.

(2) In den Ausbildungsabschnitt II wird nicht übernommen, wer in den Gesamtergebnissen der Unterrichtsfächer, Seminare, Leitthemen oder Trainings

1. in einem Unterrichtsfach, Seminar, Training oder Leitthema weniger als 2 Rangpunkte,
2. in mehr als einem Unterrichtsfach oder mehr als einem Leitthema weniger als 5 Rangpunkte,
3. in einem Unterrichtsfach und einem Leitthema jeweils weniger als 5 Rangpunkte oder
4. nicht mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 5 Rangpunkten erreicht hat."

b) In Absatz 4 wird die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Absatz 3" durch die Verweisung "den Absätzen 2 und 3" ersetzt.

7. In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Ausbildungsstufe" durch das Wort "Ausbildungsabschnitte" ersetzt.

8. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a

Zulassung zur Laufbahnprüfung

(1) Zur Laufbahnprüfung wird nicht zugelassen, wer in den Gesamtergebnissen des Ausbildungsabschnitts II

1. in einem Unterrichtsfach, Seminar, Training oder Leitthema weniger als 2 Rangpunkte,
2. in mehr als einem Unterrichtsfach oder mehr als einem Leitthema weniger als 5 Rangpunkte,
3. in einem Unterrichtsfach und einem Leitthema jeweils weniger als 5 Rangpunkte oder
4. nicht mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 5 Rangpunkten erreicht hat.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Laufbahnprüfung trifft der Prüfungsausschuss (§ 14). Die Entscheidung ist dem Anwärter bekannt zu geben, im Falle der Nichtzulassung in schriftlicher Form. § 12 gilt entsprechend."

9. In § 18 Satz 2 werden die Worte "zwei der drei" durch das Wort "die" ersetzt und die Worte "und keine Bewertung der schriftlichen Prüfungsklausuren weniger als 2 Rangpunkte beträgt" gestrichen.

10. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Fachnoten, Modulnoten" durch die Worte "Gesamtergebnisse der Ausbildungsabschnitte" ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Abschlussnote ergibt sich zu 25 v. H. aus der Ausbildungsnote des Ausbildungsabschnitts I, zu 35 v. H. aus der Ausbildungsnote des Ausbildungsabschnitts II, zu 25 v. H. aus dem schriftlichen Prüfungsergebnis sowie zu 15 v. H. aus dem mündlich-praktischen Prüfungsergebnis."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens "ausreichend" (5 Rangpunkte) lautet und das mündlich-praktische Prüfungsergebnis nicht weniger als 5 Rangpunkte beträgt."

12. Die §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können diese einmal wiederholen. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen, wenn hinreichende Aussicht auf das Bestehen der Prüfung besteht.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses wie der Anwärter auf die Wiederholung der Laufbahnprüfung vorbereitet werden soll. Die Laufbahnprüfung ist innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte und Noten ersetzen die bisherigen. Die Ausbildung verlängert

sich entsprechend bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist.

(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(4) Für Anwärter, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 26 Übergangsbestimmung

Die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der ab dem 1. September 2005 geltenden Fassung gilt erstmals für Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 31. August 2005 beginnen. Ausbildung und Prüfung der vor dem 1. September 2005 eingestellten Anwärter erfolgen nach den bis zum 31. August 2005 geltenden Bestimmungen."

13. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2010 außer Kraft."

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Erfurt, den 24. Oktober 2005

Der Innenminister

Karl Heinz Gasser

Verordnung zur Aufhebung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Vom 17. November 2005

Aufgrund des § 11 Absatz 1 Satz 3 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 2 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bediensteten des Landes vom 20. November 1990 (VOBl. 1990 S. 19), geändert durch Anordnung vom 13. Juli 1992 (GVBl. S. 379), des § 66 Satz 2, des § 67 Abs. 4 Satz 2, des § 72 Abs. 3 Satz 2 sowie des § 73 Satz 3 ThürBG und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet das Kultusministerium:

§ 1

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23. November 1992 (GVBl. S. 580) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Erfurt, den 17. November 2005

Der Kultusminister

Goebel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772073, Fax: (0361) 3772016